

Informationen über Subventionen

Nachfolgend einige Informationen über die vom Land Tirol (Abteilung Kultur) gewährten Fördermitteln für die Tiroler Musikkapellen. Dabei wird zwischen folgenden Arten von Subventionen unterschieden:

- a) Subvention für Instrumente und Trachten/Uniformen (Gesamtförderung 168.000,-)
- b) Subvention für Probelokal-Einrichtung (Gesamtförderung 37.000,-)
- c) Jungmusikerförderung (Gesamtförderung 140.000,-)
- d) Subvention für Fortbildungsveranstaltung
- e) Subvention für Bezirksarbeit (Gesamtförderung 15.050,-)

Gemäß Vereinbarung zwischen der Kulturabteilung des Landes Tirol und dem Landesverband der Tiroler Blasmusikkapellen werden die Gesamtförderungen an den Landesverband überwiesen, der dann für die korrekte Abwicklung und Verteilung an die Musikkapellen verantwortlich ist.

a) Subvention für Instrumente und Trachten/Uniformen

Die vom Land Tirol zur Verfügung gestellte Gesamtförderung von 168.000,- € wird durch die Gesamtzahl aller aktiven Mitglieder in Tirol dividiert und die daraus ermittelte Kopfquote mit der Anzahl der aktiven Mitglieder je Bezirk multipliziert. Somit werden den Musikkapellen des Bezirksverbandes Telfs jährlich insgesamt ca. 7.700,- € für den Ankauf oder die Reparatur von Instrumenten und Trachten/Uniformen zuerkannt.

Gemäß der von der Generalversammlung am 29.1.1995 beschlossenen Regelung dürfen im Bezirksverband Telfs pro Jahr nur 4 Musikkapellen laut vorgegebener Reihenfolge um Subventionen für Instrumente und Trachten/Uniformen ansuchen.

2025	Mieming - Flauring - Oberhofen - Obsteig
2026	Petttau - Zirl - Pfaffenhofen - Ranggen
2027	Hatting - Telfs - Wildermieming - Polling
2028	Inzing - Mieming - Flauring - Oberhofen
2029	Obsteig - Petttau - Zirl - Pfaffenhofen
2030	Ranggen - Hatting - Telfs - Wildermieming

Bis **spätestens 31. August** (kann auch früher sein!) ist das korrekt und vollständig ausgefüllte Antragsformular per Mail an den Bezirksobmann zu übermitteln:

- Formular von der Homepage des Landesverbandes downloaden (unter [Fachbereiche/Organisation/Subventionsanträge](#))
- docx-Datei am PC ausfüllen:
 - * Beim Ausfüllen des Finanzierungsplanes am Antragsformular ist eine ungefähre Drittelteilung einzuhalten (1/3 Eigenmittel, 1/3 Beitrag der Gemeinde, 1/3 Zuschussbedarf; wobei die Eigenmittel größer als der Zuschussbedarf sein müssen)
 - * Da für unseren Bezirk die zu erwartende Subvention meist ca. 1.920,- € pro Kapelle beträgt, soll daher der „finanzielle Aufwand“ mind. das 3-fache (also mehr als 5.760,- €) betragen.
- Da der Bezirksobmann auf der 2.Seite eine Stellungnahme eintragen muss, ist das Subventionsansuchen unbedingt als docx-Datei per Mail zu übermitteln.
- Es sind keine Kostenvoranschläge erforderlich.
- Die Ausgaben müssen im Zeitraum 1.9. des Vorjahres bis 31.8. des laufenden Jahres getätigt werden. Bei einer eventuellen Aufforderung des Landesverbandes zur Vorlage von Verwendungsnachweisen müssen Rechnungen aus diesem Zeitraum übermittelt werden.
- Nach positiver Prüfung überweist der Landesverband die Subvention im Oktober an die Musikkapelle.
- Der Landesverband macht stichprobenweise Überprüfungen bei landesweit 10 Musikkapellen. Es kann daher vorkommen, dass der betreffende Obmann vom Landesverband aufgefordert wird, die Originalrechnungen und Zahlungsbelege zu übermitteln. Dabei müssen mindestens 80% des im Ansuchen angeführten „finanziellen Aufwandes“ nachgewiesen werden.

b) Subvention für Probelokal-Einrichtungen

Wenn Bedarf gegeben ist, kann jede Musikkapelle des Bezirksverbandes um Subventionen für Probelokal-Einrichtungen ansuchen, wobei folgende Kriterien eingehalten werden müssen:

- **Musikalisch relevante Probelokaleinrichtungen:**

Im Zentrum steht die Verbesserung/Schaffung von erträglichen bzw. guten „Arbeitsbedingungen“ für Musikanten und Kapellmeister. Dazu zählt auch die Anschaffung von Noten-, Instrumenten- und Trachtenschränke.

- **Was kann gefördert werden (in () sind die Förderrichtwerte angeführt):**

- 1 Stühle, aber nicht für "Kameradschaftsecke" (Förderung von 25,- € pro Stuhl)
- 2 Notenpulte/-ständer (Förderung von 10,- € pro Pult/Ständer)
- 3 Dirigentenpult (Förderung von 25,- €)
- 4 Akustikausbau zur Verbesserung der Raumakustik (Förderung von 500,- bis 2.000,- €)
- 5 Diffusorenwände und -decken (Förderung von 500,- bis 1.500,- €)
- 6 Notenmappen (eine Mappe muss mind. 15,- € kosten oder der Gesamtpreis aller Mappen mind. 300,- €, Förderung von 5,-€ pro Mappe bzw. max. 100,- €)
- 7 Mobile Schränke f. Trachten, Instrumente und Noten (Förderung von 200,- € pro Kasten)
- 8 Einbauschränke f. Trachten, Instrumente und Noten (Förderung von 500,- bis 1.500,- €)
- 9 Transportkästen für Notenständer, Konzertmappen u. Schlagzeug (Förderung von 100,- €)
- 10 Vorhänge, nur wenn Raumakustik verbessert wird (Förderung von 500,- bis 1.500,- €)
- 11 Computeranlage komplett (Förderung von 300,- €)
- 12 Gesamtprojektförderung bei Probelokal-Neubau:

- * Es können nur die unter Pkt. 1-11 angeführten Einrichtungen gefördert werden.

- * Die Eigenmittel müssen mindestens 25.000,- € betragen.

- * Bei Bezahlung der Einrichtungen durch die Gemeinde ist ein Zahlungsbeleg an die Gemeinde von mindestens 25.000,- € erforderlich. Dem Ansuchen sind zusätzlich auch die Rechnungen der förderungswürdigen Einrichtungen anzufügen.

- * Die Auszahlung der Fördersumme (max. 5.000,- €) kann in 3 Jahresraten erfolgen.

- * Bis zur Ausschöpfung des Gesamtbetrages muss jährlich ein gesonderter Antrag mit dem Vermerk „Probelokal-Neubau Restzahlung“ gestellt werden (Vorlage der Rechnungen nur beim Erstantrag notwendig).

- * Nach Ausschöpfung der maximalen Förderung für Probelokal-Neubau (5.000,-) kann erst wieder nach 3 Jahren ein Subventionsansuchen gestellt werden.

- **Was wird NICHT gefördert:**

Anschlagtafel, aufgenommene Kredite, Aufnahme- u. Abspielanlage f. Probelokal samt Mikros u. Zubehör sowie Mischpult, CD-Player und Verstärkeranlage f. Konzertansagen, Ausbau von Archiv- bzw. Aufenthaltsräumen (bauliche Veränderungen), Baumaßnahmen, Heizung, Beleuchtung, Böden bzw. Bodenbeläge, Klimageräte und Jalousien, Kopiergerät, Küchenmöbel, Lichtregelung Musikpavillon

Bis **spätestens 31.August** (kann auch früher sein!) ist das korrekt und vollständig ausgefüllte Antragsformular per Mail an den Landesverband (office@blasmusik.tirol) zu übermitteln:

- Formular von der Homepage des Landesverbandes downloaden (unter [Fachbereiche/Organisation/Subventionsanträge](#))

- docx-Datei am PC ausfüllen:

- * Beim Ausfüllen des Finanzierungsplanes am Antragsformular ist eine ungefähre Drittelteilung einzuhalten (1/3 Eigenmittel, 1/3 Beitrag der Gemeinde, 1/3 Zuschussbedarf; wobei die Eigenmittel größer als der Zuschussbedarf sein müssen)

- * Der „finanzielle Aufwand“ muss mind. € 500,- betragen.

- Weiters sind die bereits bezahlten Rechnungen samt Zahlungsnachweis im Ausmaß von mindestens 80% des im Ansuchen angeführten „finanziellen Aufwandes“ einzuscannen und gemeinsam mit dem Antragsformular an den Landesverband zu mailen.
ACHTUNG: Die Ausgaben müssen im Zeitraum 1.9. des Vorjahres bis 31.8. des laufenden Jahres getätigt werden.
- Nach positiver Prüfung überweist der Landesverband die Subvention im Oktober an die Musikkapelle.

c) Leistungsorientierte Jungmusikerförderung

- Auf Grundlage der von den Musikschulen im Zeitraum 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des aktuellen Jahres an den Landesverband gemeldeten Prüfungen für Leistungsabzeichen werden folgende Förderbeträge gewährt:

Juniorabzeichen	44,- €
Bronze	ca. 110,- € (abhängig von der Summe aller in Tirol abgelegten Prüfungen)
Silber	140,- €
Gold	170,- €
- Für Musiker/innen, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben, gibt es keine Förderung.
- Musiker/innen, die erst im darauffolgenden Kalenderjahr nach der LA-Prüfung oder noch später der Musikkapelle beitreten, bekommen zwar das LA samt Urkunde nachgereicht, es gibt aber keine Förderung.
- Für die Kosten von Abzeichen und Urkunde wird ein Betrag von 10,- € abgezogen.
- Für das Dirigierabzeichen samt Urkunde werden 30,- € abgezogen.
- Im November wird die Jungmusikerförderung an die Musikkapellen überwiesen und die Kosten für Abzeichen und Urkunde werden eingezogen.
- Ob die Musikkapelle die Jungmusikerförderung einbehält oder an die Eltern ausbezahlt, bleibt der Kapelle selbst überlassen.

d) Subvention für Fortbildungsveranstaltung

- Für diese Subvention kann nur der Bezirksverband ansuchen.
- Für jede Veranstaltung, die im Zeitraum 1.9. des Vorjahres und 31.8. des laufenden Jahres geplant ist, ist ein eigenes Formular auszufüllen.
- Formular von der Homepage des Landesverbandes downloaden (unter [Fachbereiche/ Organisation/Subventionsanträge](#)) und ausfüllen.
- Die „geschätzten Gesamtkosten“ müssen mind. 300,- € betragen.
- Beim Ausfüllen des Finanzierungsplanes am Antragsformular ist darauf zu achten, dass der Zuschussbedarf maximal 1/3 der Gesamtkosten beträgt.
- Wenn eine Musikkapelle eine Fortbildungsveranstaltung plant, so kann diese nur dann gefördert werden, wenn die Antragstellung durch den Bezirksverband erfolgt und der Besuch dieser Veranstaltung allen Musikanten/innen des Bezirksverbandes ermöglicht wird.
- Das Ansuchen ist bis spätestens 31. März als docx-Datei an den Landesverband zu mailen.
- Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bis 31. August (spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung) in Form eines Kurzberichtes samt Gesamtabrechnung mit den gescannten Originalrechnungen und Zahlungsbelegen erfolgt die Auszahlung der Subvention im Oktober.

e) Subvention für Bezirksarbeit

Der Bezirksverband Telfs erhält im September eine Unterstützung von derzeit 650,- € (= 50,- € pro Musikkapelle). Hierfür ist kein Ansuchen zu stellen und auch kein Nachweis zu übermitteln.